Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstr. 26 in 47574 Goch

---

Antrag der RCN Chemie GmbH & Co. KG nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.05.2025

52.03.00-0309856-0000-492

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 28.06.2024 zuletzt ergänzt am 09.04.2025, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück Daimlerstr. 26 in 47574 Goch gestellt.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Überführung und Inbetriebnahme einer Tieftemperaturkondensations-Anlage vom Testbetrieb in den Regelbetrieb.

Das Vorhaben ist wegen des Gebindelagers der Nummer 9.3.3 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt und es werden keine weiteren Flächen beansprucht bzw. neue Flächen versiegelt. Es werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandene besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen werden nicht erhöht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht.

Durch die geplante Änderung der Anlage ist keine signifikante Erhöhung der Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden weiterhin eingehalten. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine nachteiligen Geruchsemissionen zu erwarten.

Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG im Einwirkungsbereich der Anlage werden durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Torsten Schneck